

der Inanspruchnahme der 1929 bezogenen Geschäftsräume erwachsen sind, in ihren Büchern nach diesem zweiten sorgfältigeren Verfahren in ungefähr gleichen Teilen auf die erste zehnjährige Mietdauer verlegt. Und zwar hat sie folgerichtig nicht allein die Mietzinsen, sondern sämtliche Aufwendungen für das Mietobjekt, vor allem auch die auf die zehnjährige Periode ungleich verteilte Entschädigung an den bisherigen Mieter und die Umbaukosten als Aufwendungen und andererseits die Einnahmen aus Untervermietung der nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb benötigten Räume als Erlöse in diese Verteilung einbezogen. Dagegen, dass die dem Geschäftsbetrieb nicht dienenden Teile des Mietobjektes unausgeschieden blieben, ist unter den hier gegebenen Verhältnissen nichts einzuwenden. Mit dieser Kostenverlegung auf die ganze Dauer des Mietvertrages wurden die jährlichen Reingewinne des Geschäftsbetriebs durchaus sachgemäss ausgewiesen und es bestand kein Anlass, das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung bei der Veranlagung für die Kriegsgewinnsteuer in diesem Punkte abzuändern. Die ursprüngliche Stellungnahme der eidg. Steuerverwaltung im Einschätzungsentscheid war daher richtig und hätte nicht aufgegeben werden sollen. Der Durchschnittsertrag der Vorjahre ist auf den Betrag anzusetzen, der im Einschätzungsentscheid ermittelt wurde.

Die Einwendungen, die in der Beschwerde gegen die Begründung des Einspracheentscheides erhoben werden und die, wie der Einspracheentscheid, auf irrtümlichen Rechtsauffassungen beruhen, werden dadurch gegenstandslos und brauchen nicht erörtert zu werden.

**41. Urteil vom 15. September 1944 i. S. X.
gegen Obergericht des Kantons Schaffhausen.**

Wehrsteuer: Personen, die nach Massgabe von Art. 717 OR zu der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft herangezogen werden, unterliegen als Organe der Geschäftsführung der Sondersteuer auf Tantiemen.

Impôt pour la défense nationale: Les personnes qui participent à la gestion d'une S. A. conformément à l'art. 717 CO sont soumises à l'impôt spécial sur les tantièmes en leur qualité d'organes de la société.

Imposta per la difesa nazionale: Le persone che partecipano alla gestione d'una società anonima conformemente all'art. 717 CO sono assoggettate all'imposta speciale sui « tantièmes » nella loro qualità di organi della società.

A. — Der Beschwerdeführer ist Abteilungsdirektor der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Chippis. Er hat in der Steuererklärung für die eidgenössische Wehrsteuer, vom 29. Dezember 1941, neben seiner Besoldung eine Tantième angegeben und ist dafür der Sonderbelastung nach Art. 39/47 WStB unterworfen worden. Er hat diese Besteuerung angefochten mit der Begründung, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür seien nicht erfüllt. Er gehöre als Abteilungsdirektor nicht zu den « Organen der Geschäftsführung » der AIAG. Geschäftsführende Direktoren seien nur jene, die dem Direktorium angehören. Den Abteilungsdirektoren stehe bei geschäftlichen Transaktionen keine Entscheidungsbefugnis zu. Ihre Aufgabe sei lediglich die Ausführung der vom Direktorium gefassten Beschlüsse und gelegentlich, soweit sie zugezogen würden, die Beratung des Direktoriums.

B. — Das Obergericht des Kantons Schaffhausen hat die Besteuerung geschützt im wesentlichen mit der Begründung, die Stellung der Abteilungsdirektoren als « Organe der Geschäftsführung » beruhe auf § 20, Abs. 1 der Statuten der Unternehmung und der dort getroffenen Ordnung der Vertretung der Gesellschaft.

C. — Mit rechtzeitig eingereichter Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass er bei der Wehrsteuer nicht zu einer Sonderabgabe auf Tantiemen herangezogen werden dürfe. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, das Obergericht habe sich schon früher in einem Entscheid betr. die eidg. Krisenabgabe mit der Frage zu befassen gehabt,

« was unter dem Begriffe der Geschäftsleitung bzw. Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft verstanden werden muss ». Es habe dabei ausgeführt, dass zum leitenden Personal nur gezählt werden könne, wer faktisch an der Geschäftsleitung teilnehme, d. h. wem hinsichtlich der wichtigsten geschäftlichen Transaktionen (Kauf und Verkauf) Entscheidungsbefugnis eingeräumt sei und sofern diese auch nach aussen in Erscheinung trete. Zwischen Geschäftsführung und Geschäftsleitung bestehe kein grundsätzlicher Unterschied.

Der Beschwerdeführer diene der AIAG als Ingenieur, speziell bei der Fabrikation des Aluminiums. Er berate seine Dienstherrschaft in den technischen Fragen der Hüttenbetriebe. Ein irgendwie erhebliches eigenes Dispositionsrecht komme ihm nicht zu. Die Geschäftsführung liege ausschliesslich in den Händen des Direktoriums. Der Beschwerdeführer habe gelegentlich dort seine Anregungen und Anträge einzubringen. Die Entscheidung liege aber beim Direktorium. Mit dem Hinweis auf den Titel eines Abteilungsdirektors sei die Geschäftsführungsqualität noch nicht dargetan. Die Bezeichnung bedeute eine Anerkennung seiner Dienste und bezwecke auch die Hebung seiner Stellung gegenüber Mitarbeitern und in gesellschaftlicher Beziehung. Auch darauf komme nichts an, dass der Beschwerdeführer früher zeichnungsberechtigt gewesen sei. Heute sei er es nicht mehr.

Aus den Statuten lasse sich die Geschäftsführungsqualität nicht herleiten. Dort werde mit aller Eindeutigkeit festgestellt, dass die mit der Geschäftsführung zu betraute Person entweder ein einzelner Generaldirektor oder ein aus mehreren Direktoren zusammengesetztes Direktorium sei. Von Abteilungsdirektoren werde nicht gesprochen. Das Direktorium habe der Vorinstanz bestätigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft durch das Direktorium geleitet werden, dass die Verantwortung für die ganze Geschäftsführung das Direktorium treffe, dass kein Abteilungsdirektor dem Direktorium angehöre und dem-

zufolge auch keiner von ihnen für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich sei. Stellvertreter des einzelnen Mitgliedes des Direktoriums als Chef seiner Abteilung sei je ein anderes Mitglied des Direktoriums und nicht ein Abteilungsdirektor.

Organe der AIAG seien nach den Statuten der Verwaltungsrat und das Direktorium. Massgebend sei, ob gemäss Gesetz und Statuten die betreffende Person für das Tätigwerden der Körperschaft rechtlich notwendig sei (Gmür, Kommentar Nr. 6 zu Art. 54 ZGB). Der rechtliche Bestand der AIAG wäre aber ohne Existenz von Abteilungsdirektoren nicht in Frage gestellt. Er sei durch das Direktorium genügend gewährleistet.

Gegenüber einzelnen Ausführungen im angefochtenen Entscheid wird noch bemerkt, Vertretungsmacht und Unterschriftsberechtigung genügten nicht, um Organqualität zu begründen. Auch daraus könne nichts abgeleitet werden, dass die Abteilungsdirektoren in den Geschäftsberichten der Gesellschaft aufgeführt werden. Es entspreche einer Übung, dass Aktiengesellschaften den Geschäftsbericht benützen, um ihren höheren Beamtenstab, mitunter mit Einschluss der Prokuristen, der Öffentlichkeit vorzustellen. Dass aber die Abteilungsdirektoren nicht Organe der AIAG seien, werde dadurch belegt, dass die Generalversammlung ihnen nie Décharge zu erteilen hatte. Décharge werde bei der AIAG immer nur für den Verwaltungsrat und das Direktorium beantragt und abgegeben.

D. — Das Obergericht des Kantons Schaffhausen und die eidgenössische Steuerverwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde.

E. — In den Statuten der AIAG wird unter dem Titel « Geschäftsführung » bestimmt :

§ 20 :

Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Personen, welche die Gesellschaft nach aussen vertreten. Er ernennt demgemäss einen General-Direktor oder mehrere Direktoren, von denen einer als General-Direktor bezeichnet werden kann.

Der Verwaltungsrat kann auch einzelne seiner Mitglieder zur Teilnahme an der Geschäftsleitung delegieren.

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie diese mit der Geschäftsführung betrauten Personen für die Gesellschaft zeichnen, sowie die Art der Zeichnung (Einzel- oder Kollektiv-Unterschrift).

Es ist Sache des Verwaltungsrates, die Rechte und Pflichten der vorgenannten Personen vertraglich festzustellen und ihre Saläre und allfällige Gewinnanteile zu bestimmen.

Zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates oder mit dem General-Direktor ermächtigt.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1. — Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheide mit eingehender und zutreffender Begründung festgestellt, dass und warum die Abteilungsdirektoren der AIAG als Organe der Geschäftsführung im Sinne von Art. 39, Abs. 1 WStB bezeichnet werden müssen. Die Einwendungen, die dagegen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden, sind unbegründet. Sie beruhen im wesentlichen auf der Annahme, dass Geschäftsführung im Sinne des WStB mit Geschäftsleitung gleichzusetzen sei, und es wird versucht, hieraus eine Beschränkung der Tantiemensteuerpflicht auf die Mitglieder des Direktoriums der AIAG herzuleiten. Die Unhaltbarkeit des Ausgangspunktes ergibt sich indessen schon aus der im angefochtenen Entscheid ausführlich dargelegten Entwicklung, welche die Umschreibung der Tantiemensteuerpflicht in den eidgenössischen Steuererlassen seit dem Jahre 1920 durchgemacht hat, namentlich daraus, dass Beteiligung an der Geschäftsleitung in früheren Erlassen als Unterscheidungsmerkmal aufgestellt war, sich aber als unbrauchbar erwiesen hat, bei der Wehrsteuer aufgegeben und durch dasjenige der Geschäftsführung ersetzt wurde. Angesichts der Änderung der Umschreibung erscheint es als verfehlt, Begriffsmerkmale für die Tantiemensteuerpflicht nach WStB aus Ausführungen in früher ergangenen Entscheiden ableiten zu wollen, denen abweichende, aufgegebene Gesetzestexte zu Grunde liegen.

2. — Bei der Wehrsteuer ist davon auszugehen, dass

zu den « Organen der Geschäftsführung » jedenfalls gehört, wem nach Zivilrecht Geschäftsführung zukommt. Bei der Aktiengesellschaft sind es diejenigen Personen, die nach Massgabe von Art. 717 OR zur Geschäftsführung herangezogen werden, deren Auftrag und Ermächtigung also auf die statutarische Ordnung über die Berufung zur Geschäftsführung zurückgeht. Ob auch noch Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, als Organe der Geschäftsführung in Frage kommen können, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Nach Art. 717 Abs. 2 kann die Verwaltung einer Aktiengesellschaft durch die Statuten oder durch ein von ihnen vorgesehenes Reglement ermächtigt werden, nicht nur die Geschäftsführung als ganzes, sondern auch einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Delegierte des Verwaltungsrates und Direktoren zu übertragen. Die Statuten der AIAG, § 20, enthalten eine solche Ermächtigung. Nach ihnen bestellt der Verwaltungsrat die geschäftsführenden Personen, welche die Gesellschaft nach aussen vertreten. « Er ernennt demgemäss einen General-Direktor oder mehrere Direktoren, von denen einer als General-Direktor bezeichnet werden kann... Der Verwaltungsrat bestimmt, wie diese *mit der Geschäftsführung betrauten Personen* für die Gesellschaft zeichnen, sowie die Art der Zeichnung (Einzel- oder Kollektiv-Unterschrift). Es ist Sache des Verwaltungsrates, die Rechte und Pflichten der vorgenannten Personen vertraglich festzustellen... ». Prokuren erteilt und entzieht der Vorsitzende des Verwaltungsrates gemeinsam mit einem andern zeichnungsberechtigten Mitgliede des Verwaltungsrates.

Nach dieser Ordnung sind die Personen, die der Verwaltungsrat der AIAG zu Direktoren ernennt, gemäss Art. 717 OR mit Geschäftsführung betraut. Dies auch dann, wenn sich die ihnen erteilte Ermächtigung nur auf einen bestimmten Geschäftskreis erstreckt und das Recht, die Unternehmung nach aussen zu vertreten (Zeichnungsberechtigung), damit nicht verbunden ist. Art. 717 OR

gibt die Möglichkeit, die Geschäftsführung auf einzelne Zweige des Betriebes und den innern Geschäftsverkehr zu beschränken. Die Abteilungsdirektoren der AIAG sind vom Verwaltungsrate auf Grund dieser gesetzlichen und statutarischen Ordnung mit der Geschäftsführung eines einzelnen Zweiges (Abteilung) betraute Personen. Sie sind daher Organe der Geschäftsführung im Sinne von Art. 39, Abs. 1 WStB. Dass sie auch der Oberleitung des Gesamtbetriebes, dem Direktorium, angehören, ist nicht erforderlich.

Die Einwendung, in den Statuten der AIAG seien Abteilungsdirektoren nicht vorgesehen, ist unbegründet. Die heutige Organisation der geschäftsführenden Organe der AIAG stimmt, den Bezeichnungen, Titulaturen nach, überhaupt nicht mehr mit den Statuten überein. Die Statuten sehen Direktoren vor und einen Generaldirektor. Der Generaldirektor ist aber heute durch ein (in den Statuten nicht ausdrücklich vorgesehenes) Kollegialorgan (Direktorium) ersetzt, an Stelle der « Direktoren » sind Abteilungsdirektoren getreten. Sachlich ist aber, jedenfalls in den hier, unter dem Gesichtspunkte von Art. 39, Abs. 1 WStB in Verbindung mit Art. 717 OR massgebenden Verhältnissen, nichts wesentliches geändert worden.

Offensichtlich unhaltbar ist es auch, bei Personen, deren Beteiligung an der Geschäftsführung in den Statuten begründet ist, die Eigenschaft von Organen der Geschäftsführung bestreiten zu wollen. Es mag in dieser Hinsicht auf die ausführlichen Darlegungen im Entscheide des Obergerichts Bezug genommen werden, die durch die Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht entkräftet worden sind.

Das Obergericht durfte auch einzelne, rein tatsächliche Erscheinungen, wie die Höhe der Bezüge und die Erwähnung im Geschäftsbericht, als Indizien für die Stellung des Beschwerdeführers in der Unternehmung mitheranziehen. Selbständige Bedeutung hat es ihnen nicht beigemessen.

42. Urteil vom 20. Oktober 1944 i. S. A. L. gegen Wehrsteuer-Rekurskommission des Kantons Zürich.

Wehrsteuer : 1. Kapitalgewinne aus der Liquidation zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteter Unternehmen unterliegen der Besteuerung nach Art. 43, Abs. 2 WStB.

2. Bei Berechnung des Liquidationsgewinns ist von den Gestehungskosten auszugehen, wenn nicht früher, solange das Unternehmen betrieben wurde, bei Ermittlung des jährlichen Reingewinns für die Einkommensbesteuerung Abschreibungen auf den Gestehungskosten steuerfrei zugelassen wurden. In diesen Fällen ist nur der um die anerkannten Abschreibungen verminderte Buch- oder Steuerwert anzurechnen.

Impôt pour la défense nationale : 1. Est imposable en vertu de l'art. 43 al. 2 AIN, le bénéfice en capital produit par la liquidation d'une entreprise astreinte à tenir une comptabilité commerciale.

2. On calcule le bénéfice de liquidation en tenant compte du prix de revient à moins que, précédemment, au cours de l'exploitation, le fisc n'ait autorisé des amortissements de ce prix de revient et n'ait tenu compte de ces amortissements dans le calcul du bénéfice net en vue de l'impôt sur le revenu. Dans un tel cas, on ne tient compte que de la valeur comptable ou fiscale diminuée des amortissements admis.

Imposta per la difesa nazionale : 1. L'utile in capitale a dipendenza della liquidazione d'un'azienda obbligata a tenere una contabilità commerciale è imponibile in virtù dell'art. 43 cp. 2 DCF per l'IDN.

2. Si calcola l'utile di liquidazione tenendo conto del prezzo di costo, a meno che, precedentemente, durante l'esercizio dell'azienda, il fisco non abbia autorizzato degli ammortamenti nel calcolo dell'utile netto ai fini dell'imposta sul reddito. In questo caso si tiene soltanto conto del valore contabile o fiscale diminuito degli ammortamenti ammessi.

A. — Der Rekurrent ist für die II. Veranlagungsperiode der eidgenössischen Wehrsteuer (Art. 41 WStB) unter anderm für Kapitalgewinn eingeschätzt worden, den er im Jahre 1942 durch Verkauf eines Schuhlagers erzielt haben soll. Er hatte einen Handel mit Schuhen betrieben und musste das Geschäft im Jahre 1940, wie er erklärt, « krankheitshalber und durch Verfolgungen... plötzlich schliessen ». Das Lager, das 17 000 Paar Schuhe umfasste, hat er damals nicht liquidiert. Als er im Jahre 1942 sein Geschäft wieder eröffnen wollte, ergaben sich Schwierigkeiten kriegswirtschaftlicher Natur. Diese führten dazu, dass der Rekurrent das Lager zu Fr. 5.— für jedes Paar Schuhe